

Stellungnahmen zum Entwurf der TFNP Wind Nandlstadt

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 2 Bau

Keine Stellungnahmen eingegangen

- 1 AfDBV Freising
- 3 ALE Oberbayern München
- 5 BLFD, München
- 8 Bund Naturschutz, Freising
- 13 Deutsche Transalpine Ölleitung, München
- 15 Flughafen München GmbH
- 20 Landkreis Freising, Kreisbrandrat
- 21 Kreishandwerkerschaft Freising
- 22 LBV Freising
- 23 LRA Freising, Abgrabungsrecht, SG41
- 24 LRA Freising, Altlasten und Bodenschutz
- 28 LRA Freising, Kreisarchäologie
- 29 LRA Freising, Ortsplanung, SG43
- 30 LRA Freising, Straßenverkehr, SG33
- 35 MVV München
- 36 Polizeiinspektion
- 39 ROB München, Gewerbeaufsichtsamt
- 48 VG Zolling, Gemeinde Attenkirchen
- 49 VG Zolling, Gemeinde Zolling

52 LRA Freising, Bauamt

Keine Äußerung

- 14 Erzbischöfliches Ordinariat München
- 25 LRA Freising, Bauleitplanung, SG43
- 26 LRA Freising, Gesundheitsamt
- 45 Gmd. Hörgertshausen
- 46 Gmd. Mauern
- 47 Gmd. Wang
- 50 WWA München Abteilung 5 Landkreis Freising
- 51 WZV Baumgartner Attenkirchen

Einverständnis, teilweise unter Beachtung von Hinweisen

- 2 AELF Ebersberg-Erding, mit Hinweisen
- 4 BBV Erding, mit Hinweisen
- 6 Bayernets GmbH
- 7 Bayernwerk Netz GmbH Regensburg
- 9 BAIUD der Bundeswehr, mit Hinweisen
- 10 Bundesamt für Flugsicherung (BAF)
- 11 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH München-Flughafen
- 12 Deutsche Telekom, mit Hinweisen
- 16 Gemeinde Rudelzhausen
- 17 Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- 18 Heinz Entsorgungs GmbH, Moosburg
- 19 IHK München
- 24 LRA Freising, Altlasten und Bodenschutz, SG41-03, mit Hinweisen

27 LRA Freising, Immissionschutz, SG41-04, mit Hinweisen

Einverständnis, teilweise unter Beachtung von Hinweisen (Fortsetzung)

31 LRA Freising, Tiefbau, SG43-02, mit Hinweisen

32 LRA Freising, uNB, SG 42, mit Hinweisen

33 LRA Freising, Wasserrecht, SG41-05, mit Hinweisen

34 Markt Au in der Hallertau

37 ROB, Höhere Landesplanungsbehörde, München

38 ROB Luftamt Südbayern, mit Hinweisen

40 ROB, Bergamt Südbayern, München

41 ROB, Brand- und Katastrophenschutz, München

42 Regionaler Planungsverband München

43 Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München

44 TenneT TSO Bayreuth

54 WZV Hörgerthausener Gruppe

Einwand

32 LRA Freising, uNB, SG42

Hinweis, siehe Rubik Einverständnis

Nr SN Verfasser Stellungnahme

1	AfDBV Freising
2	AELF Ebersberg-Erding
3	ALE Oberbayern München
4	BBV Erding
8	Bund Naturschutz, Freising
9	BfIUD der Bundeswehr
10	Bundesaufsichtsamt Flugsicherung
11	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH München-Flughafen
12	Deutsche Telekom
13	Deutsche Transalpine Ölleitung, München
14	Erzbischöfliches Ordinariat München
15	Flughafen München GmbH
16	Gemeinde Rudelzhausen
17	Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
18	Heinz Entsorgungs GmbH, Moosburg
19	IHK München
20	Landkreis Freising, Kreisbrandrat
21	Kreishandwerkerschaft Freising
22	LBV Freising

Sort Hr. Pichlmaier	Nr-Sort
37	1
41	2
40	3
	4
	5
38	6
25	7
31	8
24	9
27	10
33	11
32	12
26	13
30	14
	15
42	16
5	17
14	18
2	19
3	20
1	21

23	LRA Freising, Abgrabungsrecht, SG41	50	22
24	LRA Freising, Altlasten und Bodenschutz, SG41		23
25	LRA Freising, Bauleitplanung, SG43		24
26	LRA Freising, Gesundheitsamt		25
29	LRA Freising, Ortsplanung, SG43	9	26
30	LRA Freising, Straßenverkehrsbehörde, SG 33	12	27
31	LRA Freising, Tiefbau, SG61		28
32	LRA Freising, uNB, SG42	15	29
33	LRA Freising, Wasserrecht		30
34	Markt Au in der Hallertau	7	31
35	MVV München		32
36	Polizeiinspektion Moosburg	6	33
37	ROB, Höhere Landesplanungsbehörde, München	44	34
38	ROB Luftamt Südbayern		35
39	ROB München, Gewerbeaufsichtsamt	4	36
40	ROB, Bergamt Südbayern, München	19	37
41	ROB, Brand- und Katastrophenschutz, München		38
42	Regionaler Planungsverband München		39
43	Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München		40
44	TenneT TSO Bayreuth		41
45	VG Mauern, Gemeinde Hörgertshausen		42
46	VG Mauern, Gemeinde Mauern		43
47	VG Mauern, Gemeinde Wang	51	44
48	VG Zolling, Gemeinde Attenkirchen		45
49	VG Zolling	54	46
50	WWA München Abteilung 5 Landkreis Freising		47

- 51 WZV Baumgartner Attenkirchen
- 52 LRA Freising, Bauamt
- 53 Georg Bauer
- 54 WZV Hörgertshausener Gruppe

18	48
	49
	50
	51
16	52
	53
	54
	55
	56
	57
46	58
47	59
45	60
	61
	62
	63
34	64
11	65
43	66
17	67
10	68

	64
	65
	66

	66
--	----

8	-



	Stand vom 08.1:
	Stand vom 14.1:
	Stand vom 18.1:

Name	Name-02
Regierung von Oberbayern	Höhere Landesplanungsbehörde, SG 24.2
Regierung von Oberbayern	Abt. Brandschutz
Regierung von Oberbayern	Bergamt Südbayern
Regierung von Oberbayern	-Höhere Naturschutzbehörde-
Regierung von Oberbayern	Gewerbeaufsicht
Regierung von Oberbayern	Luftamt Südbayern
Landratsamt Freising	Bauleitplanung (SG43-01)
Landratsamt Freising	Tiefbauamt (SG43-02)
Landratsamt Freising	Altlasten (SG41-03)
Landratsamt Freising	Immissionschutz (SG41-04)
Landratsamt Freising	Wasserrecht (SG41-05)
Landratsamt Freising	uNB (SG42)
Landratsamt Freising	Gesundheitsamt (G)
Landratsamt Freising	Straßenverkehr (SG33)
Landratsamt Freising	Kreisbrandrat (SG31) - Herr Danner
Regionaler Planungsverband	Referat 14
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Referat B Q
Erzbischöfliches Ordinariat München	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern	
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Freising

Wasserwirtschaftsamt München	
Bayer. Landesamt für Umwelt	Geologisches Landesamt
Deutscher Wetterdienst	
Fernstraßen Bundesamt	
BAIUDBW	Bundesamt Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen Bundeswehr
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Süd	Produktion Technik Infrastruktur 22
Die Autobahn Südbayern	
Flughafen München GmbH	
SWM	
Bayernwerk Netz GmbH Regensburg	
Bayernwerk Pfaffenhofen	
Bayernets	
TenneT TSO Bayreuth	
PleDOC	
Bayer. Bauernverband München	BBV
Industrie- und Handelskammer f. München und Oberbayern	IHK
Wehrbereichsverwaltung VI	37_
LBV Zentrale Infostelle	
Bayerngas Bayer. Ferngas GmbH	
Dt. Transalpine Ölleitung GmbH	
DB Services Immobilien München	
Wasserzweckverband Hallertau	
Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe	
Wasserzweckverband Bruckberg	
Wasserzweckverband Hörgertshausener Gruppe	
Wasserzweckverband Isar-Vils-Adlkofen	

Heinz Entsorgung Moosburg	
Gemeinde Bruckberg	
Gemeinde Eching	
Gemeinde Obersüßbach	
Gemeinde Rudelzhausen	
Gemeinde Volkenschwand	
Markt Nandlstadt	
Stadt Moosburg	
Verwaltungsgemeinschaft Mainburg	Stadt Mainburg
Verwaltungsgemeinschaft Mauern	Gemeinde Gammelsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Mauern	Gemeinde Mauern
Verwaltungsgemeinschaft Mauern	Gemeinde Wang
Verwaltungsgemeinschaft Mauern	Gemeinde Hörgertshausen
VG Furth	Gemeinde Obersüßbach
VG Zolling	Gemeinde Zolling
VG Zolling	Gemeinde Haag a.d.Amper
Markt Au i.d. Hallertau	
Deutsche Flugsicherung DFS	Langen
Staatliches Bauamt	Freising
HWK München und Oberbayern	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	BAF

Privater Einwender_01	Einwohner von Priel
Privater Einwender_02	Bernhard und Gerlinde Wagner
Privater Einwender_03	Andreas Weideneder, Bürgerinitiative

Privater Einwender_04	Bettina Pflüer
-----------------------	----------------

BUND Freising	

2.2023
2.2023
2.2023

Zähler	TÖB	Art der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag
02	<u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (15.12.2023)</u>	<u>Einverständnis unter Beachtung von Hinweisen</u>
	für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.	
	Landwirtschaftliche Belange: Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen.	
	Forstfachliche und waldrechtliche Belange: Die gesamte vorgesehene Konzentrationsfläche für Windkraftenergieanlagen ist Wald nach Art.2 BayWaldG. Die Errichtung einer Windkraftenergieanlagen im Wald stellt eine Rodung nach Art. 9 BayWaldG dar, die der Erlaubnis bedarf. Der evtl. notwendige waldrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens geprüft. (siehe auch Kap. 4.10. der Begründung mit Umweltbericht). Die Planung der Windkraftenergieanlagen sollte möglichst flächensparsam erfolgen. Beispielsweise sollten vorhandene Wege integriert werden. (siehe auch Kap. 6.5.2 der Begründung mit Umweltbericht)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt.
	Wir bitten um frühzeitige Beteiligung bei den jeweiligen Genehmigungsverfahren	
04	<u>Bayerischer Bauernverband Erding (24.11.2023)</u>	<u>Einverständnis unter Beachtung von Hinweisen</u>
	die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 13.07.2023 gilt weiterhin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nochmal geprüft.
	<i>Stellungnahme vom 13.07.2023</i>	
	<i>es ist sicherzustellen, dass die Landwirte im Bereich der Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen durch mögliche Windräder in Ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden. Das Zufahrten zu allen Flächen müssen erhalten bleiben. Zudem sollte die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen unterhalb von möglichen Windenergieanlagen weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit ist nicht gegeben, da nur eine Fläche im Wald dargestellt wird (WEA2).</i>
	<i>Der Bau von Windkraftanlagen sollte auch immer an Bedingungen geknüpft werden: -die Sicherung der Wertschöpfung für den ländlichen Raum (keine großen und nicht ortsansässigen Projektierer und Investoren, Ansprechpartner vor Ort), -die Akzeptanzsicherung bei Landwirten und Bürger (z.B. durch genossenschaftliche Anlagen) sowie -die Berücksichtigung der örtlichen und regionalen agrarstrukturellen Belange.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
06	<u>Bayernets GmbH (21.11.2023)</u>	<u>Einverständnis</u>

	<p>im Bereich der Zone 2 Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren, bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren da im Gemeindegebiet unsere Gashochdruckleitung Forchheim - Finsing (FF01/0100) DN700/PN67,5 mit 2 Begleitkabeln verläuft. Eine Beschädigung und Gefährdung muss unbedingt vermieden werden !</p>	
07	Bayernwerk Netz (14.12.2023)	Einverständnis unter Beachtung von Hinweisen
	gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	
	Mit dem Schreiben vom 04.07.2023 – Unser Zeichen: TAS Ma 8754, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in den Anhang der Begründung übernommen.
	Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	
	<i>Stellungnahme vom 04.07.2023</i>	<i>Einverständnis unter Beachtung von Hinweisen</i>
	<i>gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächenutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere bestehend für unseres 110-kV-Freileitung keine Einwendungen, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.</i>	
	<i>Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem unsere Freileitungen dargestellt sind. Wir haben unsere Stellungnahme nach der Spannungsebene unterteilt.</i>	
	<p><i>110-kV-Freileitung:</i></p> <p><i>Im Geltungsbereich befindet sich die 110-kV-Freileitung Zolling - Kothau, Ltg. Nr. 196, Mast Nr. A22 - A36 unseres Unternehmens. Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 25,00 m beiderseits der Leitungssachse. Für die Richtigkeit der in dem Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.</i></p> <p><i>Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindest- abstände zu den Leiterseilen einzuhalten.</i></p>	

<p><i>Windkraftanlagen</i> <i>Die Abstände von eventuell geplanten Windkraftanlagen zu Freileitungen sind in der seit 2019 gültigen Norm EN 50341, Punkt 5.9.3 DE.2.1 und DIN VDE 0210-2-4 geregelt.</i> <i>Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:</i></p> $awEA = 0,5 \times DwEA + aRaum + aLTG$ <p><i>Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</i></p> <p><i>Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Hochspannungsfreileitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten.</i></p> <p><i>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</i></p>	
<p><i>Mastnahbereich</i> <i>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</i> <i>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</i></p> <p><i>Zufahrten</i> <i>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein und sind mit uns abzustimmen.</i></p> <p><i>Transporte</i> <i>Transporte, die unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, sind grundsätzlich, mindestens einen Monat vor Transportbeginn, mit uns abzustimmen. Die Transportlänge und Höhe der Fahrzeuge und deren Ladung muss hierbei angegeben werden. Geländesenken und Hügel sind zu berücksichtigen, gerade beim Transport der Rotorblätter.</i></p>	

<p>Baumaschineneinsatz Der Einsatz von Hebwerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen, vor allem wenn der Drehkreis des Kranes die Baubeschränkungszone berührt oder in diese hineinragt. Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhen- den Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,00 m einzuhalten.</p> <p>Arbeiten, Planungen und Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p>	
<p>Niveauperänderungen Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-THLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.</p>	
<p>Vorbeugender Brandschutz Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich, zuständigen Fachstelle.</p> <p>Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Kammermasten und Laternen Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Kammermasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem aner- kannten Fachmann errichtet werden und mit uns abgestimmt werden.</p>	
<p>Bepflanzung Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen. Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstücksei- gentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.</p> <p>Zäune Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Tor- anlagen und leitende Zäune sind zu Erden.</p>	

<p>Unfallverhütung Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird aus- drücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instand- haltungsarbeiten einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bau- arbeiten (DGUV-V3) der Berufsgenossenschaften.</p> <p>Eisabwurf Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Leiterseilen abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haf- tung übernommen werden.</p>	
<p>Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung: Bayernwerk Net2 GmbH, 110-kV-Leitung Planung-Bau-Betrieb, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg, Tel.: 0951824221, bag-fub- hs@bayernwerk.de</p>	
<p><u>20 kV Freileitungen:</u> Im Geltungsbereich befinden sich mehrere 20-kV-Freileitungen. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Ge- gebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hin- sichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Be- pflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Be- pflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitun- gen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p>	
<p>Die Abstände von Windkraftanlagen zu 20-kV-Freileitungen werden in der DIN EN 50341- 2.4 (VDE 0210-2-4) vom September 2019 geregelt. In dieser Vorschrift wird je nach hori- zontalem Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windkraftanlage nach folgenden Fällen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ·Beträgt der Abstand größer gleich dem dreifachen Rotordurchmesser, gibt es keine Einschränkungen. ·Wird der Abstand des dreifachen Rotordurchmessers unterschritten, sind Schwin- gungsdämpfer an den Leiterseilen erforderlich, wenn sich die Freileitung in der Nach- laufströmung befindet. <p>Außerdem darf die horizontale Rotorblattspitze einen Mindestabstand von 10 m zum äu- ßeren ruhenden Leiterseil nicht unterschreiten. Ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befindet, ist von der Leitungs- höhe, dem Abstand, der Nabhöhe und dem Rotordurchmesser der Windkraftanlage abhängig.</p>	
<p>Ihr Ansprechpartner für die 20-kV-Freileitungen ist unser Kundencenter Pfaffenhofen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen, Telefon: (08441) 750-0, E-Mail: pfaffenhofen@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.</p>	

	<p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	
	<p>Anlagen: Übersichtsplan M 1:10.000 Planausschnitt FNP mit Markierung der 110-kV-Freileitung Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen</p>	
09	BAIUDbw (18.12.2023)	Einverständnis unter Beachtung von Hinweisen
	<p>hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 25.10.2023 (VI-0805-23 FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. Die Änderungen/Ergänzungen der jetzigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Das Plangebiet Zone 2 bleibt weiterhin bestehen. Hierzu verweise ich auf die Seiten 32 und 34 der Begründung vom 12.10.2023 zu den Belangen der Bundeswehr.</p>	<p>Die Belange der Bundeswehr wurden bereits auf den Seiten 32 und 34 der Begründung vom 12.10.23 berücksichtigt.</p>
	Stellungnahme vom 13.07.2023	Einwand
	<p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen und bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Die Stellungnahme wird Kenntnis genommen und beachtet. Als Konsequenz resultiert, dass im weiteren Verfahren nur WEA2 weiterverfolgt werden kann.</p>
	<p>Die von Ihnen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächenutzungsplanes Konzentrationszonen Windkraft befinden sich im Bereich folgender militärischer Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Hubschraubertiefflugstrecke -Interessengebiet Luftverteidigungsanlage -Interessengebiet Funkdienststelle Bw. 	
	<p>Die Zonen 1 (bei Großgründling), 3 (nördlich von Schwaig), 4 (südlich von Schwaig) und 5 (nordöstlich von Reichertshausen) liegen innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS), die von der Bundeswehr flugbetrieblich intensiv genutzt wird. Diese sind von Luftfahrthindernissen generell freizuhalten, da eine Bebauung mit WEA in diesen Bereichen eine potentielle Gefahr für den Flugbetrieb darstellt. Eine Realisierung der Zonen als Windvorranggebiete ist damit nicht möglich.</p>	<p>Ausschlußflächen sind: WEA1, 3, 4, 5</p>
	<p>Die Zone 2 (nördlich von Nandlstadt) liegt außerhalb des Sicherheitskorridors (HTFS); flugbetriebliche Belange werden somit nicht beeinträchtigt. Damit ist diese Konzentrationsfläche aus Sicht der Bundeswehr grundsätzlich für die Windenergieplanung geeignet.</p>	<p>Für die weitere Planung verbleibt WEA2</p>
	<p>Details kann ich jedoch erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typ, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und vor allem die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p>	

	<p><u>Fazit vom 13.07.2023 (Vorentwurf):</u> Den Zonen 1, 3, 4 und 5 wird aus militärischer Sicht nicht zugestimmt. Vorbehaltlich einer flugsicherungstechnischen Prüfung im Genehmigungsverfahren kann der Zone 2 aus militärischer Sicht zugestimmt werden. Ich weise jedoch darauf hin, dass es aufgrund der oben genannten Belange zu Auflagen wie einer Höhenbegrenzung oder Verschiebungen bis hin zu Ablehnungen kommen kann. Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens zu beteiligen.</p>	
10	<p><u>Bundesamt für Flugsicherung (BAF), Langen (22.12.23)</u></p>	<u>Einverständnis</u>
	<p>für Ihr Schreiben vom 06.12.2023 möchte ich mich herzlich bedanken. Wie Sie in diesem Schreiben ausführen, umfasst der Sachliche TFNP für die Konzentrationszonen Windkraft nunmehr nur noch die Zone 2. Vor diesem Hintergrund haben sich die von mir in meiner Stellungnahme vom 17.07.2023, Az.: ST/5.5.2/202307170006-001/23 vorgetragene Bedenken erledigt. Das Planwerk tangiert nunmehr nicht die Belange des § 18a LuftVG. Es bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.</p>	-
	<p><u>Bundesamt für Flugsicherung, Langen (SN vom 17.07.2023)</u></p>	
	<p>Sie haben mich im Rahmen der Beteiligung nach dem BauGB über die oben näher bezeichnete Planung informiert und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür möchte ich mich zunächst bei Ihnen herzlich bedanken und nehme insoweit auch Bezug auf unser freundliches Telefonat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird Kenntnis genommen und beachtet. Wegen der Stellungnahme [09] kann im weiteren Verfahren nur WEA2 weiterverfolgt werden.</p>
	<p>Durch die beabsichtigte Aufstellung des sachlichen Teilflächenutzungsplanes Konzentrationszonen Windkraft wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das die Konzentrationszone Nr. 4 im Anlagenschutzbereich der Radaranlage München Nord ASR PSR + MSSR belegen ist. Der Anlagenschutzbereich dieser Flugsicherungseinrichtung erstreckt sich für Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.</p>	
	<p>Die Konzentrationszonen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 liegen außerhalb des genannten Anlagenschutzbereiches.</p>	
	<p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.</p>	
	<p>Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In Ihrem Fall liegt die Zone Nr. 4 jedoch deutlich am nördlichen Rand des Anlagenschutzbereiches, was die Chancen für eine Realisierung von Windenergieanlagen deutlich erhöht.</p> <p>Klarstellend weise ich allerdings darauf hin, dass die Entscheidung gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden können, von dieser Stellungnahme unberührt bleibt. Sie wird von mir dann getroffen, wenn mir die zuständige Landesluftfahrtbehörde oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem Baurecht oder dem BImSchG) zur Prüfung vorlegt.</p>	

	<p>Für einen positiven Abschluss des erforderlichen und einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht/ innerhalb der Zone Nr. 4 kann in Ihrem Fall durchaus eine günstige Prognose abgegeben werden, so dass ich Ihren kommunalen Gremien und den politischen Entscheidungsträgern empfehlen würde, an der Zone Nr. 4 in Gänze und selbstverständlich auch an den übrigen vier Zonen, die sich außerhalb des Anlagenschutzbereiches befinden, festzuhalten.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1 a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Juli 2023).</p>	
	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p>	
	<p>Auf meiner Behördeninternetseite www.baf.bund.de steht eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D- Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob ein Bauwerk oder ein Gebiet 1m Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegen.</p>	Karte der Anlagenschutzbereiche und 3D-Vorprüfungsanwendung einpflegen
11	<u>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen</u>	<u>Einverständnis</u>
	<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bez §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	-
	<p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständige Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p>	-
	<p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link ein Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	-

	Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.	-
	Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: · Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flug für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; · Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	-
	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	-
12	<u>Telekom Technik GmbH (22.11.2023)</u>	<u>Einverständnis</u>
	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 vom 28.06.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <i>Stellungnahme vom 28.06.2023:</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nochmal geprüft.
	<i>In diesem Bereich sind aktuell keine Telekommunikationslinien vorhanden. Trotzdem ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Spartenankunft erreichen Sie unter: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder Planauskunft.Sued@telekom.de. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns endgültige Baupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen.</i>	-
16	<u>Gemeinde Rudelzhausen (12.12.2023)</u>	<u>Einverständnis</u>
	der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 11.12.2023 beschlossen, dass die Gemeinde Rudelzhausen keine Einwände gegen die o. g. Planung erhebt.	-
17	<u>HWK München-Oberbayern (22.12.2023)</u>	<u>Einverständnis</u>

	<p>die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. Beteiligungsverfahren der Marktgemeinde Nandlstadt.</p> <p>Gegenüber der ergänzten Planfassung von April dieses Jahres hat sich im Zuge des Beteiligungsverfahrens in der vorliegenden Fassung vom 12. Oktober 2023 eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Ausdehnung der Konzentrationsflächen für Windenergie ergeben. So sollen unter Berücksichtigung der Sicherheitskorridore der Bundeswehr vier Konzentrationsflächen zurückgenommen werden und es soll nunmehr als Konzentrationsfläche noch die Zone 2 mit 5,9 ha zur Überplanung verbleiben. Es bestehen über unsere Stellungnahme von Juli dieses Jahres keine weiteren Anmerkungen; es sei auf unsere Stellungnahme im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren verwiesen.</p>	
18	Heinz Entsorgungs-GmbH (22.11.2023)	<u>Einverständnis</u>
	Für den Bereich der kommunalen Abfallentsorgung ergeben sich hieraus keinerlei Änderungen/Einschränkungen oder auch Anforderungen, daher ist unsererseits keine Stellungnahme erforderlich.	
19	IHK München (05.12.2023)	<u>Einverständnis</u>
	<p>Aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es zu begrüßen, dass mit dem Planvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan des Marktes Nandlstadt geschaffen werden. Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Teilflächenutzungsplans Konzentrationszonen Windkraft besteht daher Einverständnis.</p>	
24	LRA Freising Altlasten und Bodenschutz SG41 (13.12.2023)	<u>Einverständnis unter Beachtung von Hinweisen</u>
	Auf die Stellungnahme vom 21.06.2023 wird verwiesen.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits im Entwurf umgesetzt.
	<i>Stellungnahme vom 21.06.2023</i>	<i>Fachliche Informationen und Empfehlungen</i>
	<p>1. Altlasten Im Bereich der geplanten Flächen für die Windkraftnutzung sind der Bodenschutzbehörde bislang keine altlastverdächtige Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p>	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
	<p>2. Bodenschutz Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).</p> <p>Oberboden von Waldstandorten kann Schadstoffe enthalten (Schwermetalle, Organochlorpestizide, PAK ...). Ebenso können auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Düngung erhebliche Umweltprobleme verbunden sein (Eintrag von Stickstoff/Nitrat-belastungen, Phosphat o.ä.) Bevor der Oberboden von Waldstandorten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen ggf außerhalb dieser verwertet wird, empfehlen wir umwelttechnische Untersuchungen durch einen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) bzw. Fachbüro.</p>	Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und in der nächsten Planungsebene (Bebauungsplan) umgesetzt.

31	<u>LRA Freising Tiefbau SG61 (27.11.2023)</u>	<u>Fachliche Informationen und Empfehlungen</u>
	Sollte die Zufahrt zu den Flächen der Windkraftanlage über die Kreisstraße FS 25 erfolgen, ist darauf zu achten, dass der Einmündungsbereich ausreichend dimensioniert und befestigt ist. Die Sichtfelder müssen frei gehalten werden. Beschädigungen der Kreisstraße aufgrund des Zu- und Abfahrtverkehrs sind dem Tiefbauamt des Landkreises mitzuteilen.	Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.
32	<u>LRA Freising, uNB (SG42) (22.12.2023)</u>	<u>Einwand</u>
	<u>1. Tabuzonen</u>	
	Im Kap. 3.4 der Begründung fehlen Angaben zu gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG. Im Hinblick, darauf, dass diese als Ausschlussgebiete für die Ausweisung von Windenergiezonen zu werten sind und grundsätzlich in der Konzentrationszone vorkommen können, sind entsprechende Aussagen zu ergänzen.	Die Angaben zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG werden in Kap. 3.4 der Begründung ergänzt.
	Da auf Ebene des Teilflächennutzungsplanes keine Kartierungen erforderlich sind, kann die Einschätzung auch anhand der im Gebiet vorhandenen Landnutzung getroffen werden.	-
	Zur Tabelle in Kap. 4.1.2.1 ist anzumerken, dass nur gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG harte Tabuzonen darstellen.	-
	Entgegen der Darstellung im Teilflächennutzungsplan sind nicht alle in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Biotope auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG.	Die Angabe wird in der Tabelle in Kap. 4.1.2.1 präzisiert.
	Andere Biotope wie z.B. Hecken sind daher nicht als Tabuzone zu werten. Hier ist dringend eine differenzierte Darstellung im Text erforderlich.	Es wird eine differenzierte Darstellung im Text in Kap. 4.1.2.1 umgesetzt.
	Anzumerken ist hierbei jedoch, dass es in Waldgebieten in Bayern seit Mitte der 1980-er Jahre keine Biotopkartierung mehr gibt. Daher obliegt die Feststellung ob nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG betroffen sein können dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Es wird in Kap. 4.1.2.1 angemerkt, dass in Waldgebieten in Bayern seit Mitte der 1980-er Jahre keine Biotopkartierung mehr gibt. Daher obliegt die Feststellung ob nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG betroffen sein können dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.
	Hier ist ggfls. durch das Micro-Siting dem Schutz dieser gesetzlichen Flächen ggfls. Rechnung getragen werden. Eine entsprechende Ergänzung zu dieser Sachlage und den sich daraus ergebenden Erfordernissen ist jedoch bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich.	Eine Ergänzung zur Sachlage einer der in Waldgebieten fehlenden Biotopkartierung wird durchgeführt (Micro-Siting).
	<u>Anmerkung: Innerhalb der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen dient die räumliche Anordnung der Windenergieanlagen (WEA), das sogenannte Micrositing, der kleinräumigen Optimierung des Standorts. (Definiton; Quelle: FaWaL, 2015)</u>	-
	<u>Z.Aktuelle Rechtslage bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen von Bauleitplanverfahren</u>	
	Gemäß § 6 WindBG gelten in ausgewiesenen Windenergiegebieten für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren für WEA Verfahrenserleichterungen insbesondere bzgl. der artenschutzrechtlichen Belange (Genehmigungsebene). Sofern das Windenergiegebiet die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 2 Nr. 1 WindBG, § 6 Abs. 1 WindBG) nicht erfüllt, gelten die o.g. Verfahrenserleichterungen nicht. Dies hat zur Folge, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Anlagen gegebenenfalls eine UVP sowie saP-Prüfung durchzuführen ist.	-

<p>Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Sonderregelungen des § 6 WindBG unter den dort genannten Voraussetzungen (vorerst) für alle Genehmigungsverfahren, die bis zum 30.06.2024 beantragt werden, gültig sind (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG). Nach diesem Stichtag können ggf. andere gesetzliche Regelungen für die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange in immissionsschutzrechtlichen Verfahren einschlägig sein. Diese Information kann für Antragsteller auf Genehmigungsebene von Bedeutung sein und ist folglich korrekt in der Planung darzulegen.</p>	<p>In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass für Genehmigungsverfahren, welche nach dem 30.06.2024 beantragt werden, ggf. andere gesetzliche Regelungen für die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren einschlägig sein können.</p>
<p>Der Umweltprüfung gemäß § 2 Nr. 4 BauGB und insbesondere der Behandlung des Artenschutzes im Umweltbericht kommt daher bei der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung besondere Bedeutung zu. Insgesamt betrachtet ergeben sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Bzgl. der Durchführung der Umweltprüfung wird auf das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbesondere Repowering- Bbauungsplan“ (StMI v. 05.09.2023, [1]) - im Folgenden als „Merkblatt Bauleitplanung“ bezeichnet – verwiesen.</p>	<p>-</p>
<p>Für folgende grundlegende Hinweise, die sich auf nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auswirken, wird eine Ergänzung im Teilflächennutzungsplan empfohlen:</p>	<p>Eine Ergänzung der nachfolgenden Hinweise (Punkt 1 und 2) wird in Kap. 6.1.3 der Begründung durchgeführt.</p>
<p>•Nach dem „Merkblatt Bauleitplanung“ [1] stehen einzelne Brutnachweise kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb der Dichtezentren, sofern kein von der Naturschutzbehörde mitgeteilte Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule vorliegt, der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen.</p>	<p>Die Information, dass nach dem "Merkblatt Bauleitplanung" einzelne Brutnachweise kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb der Dichtezentren, sofern kein von der Naturschutzbehörde mitgeteilte Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule vorliegt, der Ausweisung eines Windenergiegebiets nicht entgegen steht, wird in die Begründung übernommen.</p>
<p>•Es ist keine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich (§ 6 Abs. 1 WindBG).</p>	<p>Die Information, dass keine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 Absatz 7 BNatSchg erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 WindBG) wird in die Begründung übernommen.</p>
<p>•Soweit keine ausreichenden Daten vorliegen oder keine geeigneten und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen verfügbar sind, hat der Anlagenbetreiber jährliche Geldzahlungen für Artenschutzprogramme an den Bund zu leisten (§ 6 Abs. 1 WindBG).</p>	<p>Dieser Sachverhalt steht bereits auf S. 39 am Ende von Kap. 6.1.3</p>
<p><u>3. Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose bei Durchführung der Planung</u></p>	
<p><u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Fauna (Kap. 6.2.5)</u></p>	
<p>Zur Auswertung der weiteren Datengrundlagen (Punkt 3. in Kap. 6.2.5) gelten bzgl. der für die Umweltprüfung in Bauleitplanverfahren relevanten Artvorkommen folgende Maßstäbe bzw. Wertungskriterien:</p>	<p>-</p>
<p>•Bei Vögeln fließen lediglich Brutvorkommen in die Bewertung der Betroffenheit von Arten mit ein. Daher müssen die aufgeführten Vorkommen nach Brutvorkommen und Einzelnachweisen differenziert werden. Brutvorkommen sind im Einzelfall durch die entsprechende Angabe des Status erkennbar. Eingang in die Umweltprüfung finden Daten daher zum einem aus einem Gutachten aus dem Jahr 2012 von <i>Schmid, H. und Mayer, R.</i> Hiernach ist ein Brutvorkommen für den Baumfalken (<i>Falco subbuteo</i>) und den Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) aufgrund der Habitatausstattung und dem Vorkommen ca. 360 m nördlich der Konzentrationszone, d.h. also im Nahbereich als hoch eingestuft.</p>	<p>-</p>

	Ebenso gilt dies für den Uhu (<i>Bubo bubo</i>). Bei den Mitteilungen der UNB zu einem evtl. Vorkommen von Uhu wurde mitgeteilt, dass hierzu im November 2023 durch einen lokalen Experten, Herrn Holzer eine Verhörung mittels Klangattrappe durchgeführt wurde. Dabei konnte kein Uhu festgestellt werden.	-
	Aufgrund der grundsätzlichen Eignung des Waldgebietes kann eine verlässliche Aussage zu einem etwaigen Uhuvorkommen jedoch erst durch eine erneute Verhörung mittels Klangattrappe Ende Januar / Anfang Februar 2024 erfolgen.	-
	<ul style="list-style-type: none"> • Nachdem sich die Habitateigenschaften des Waldgebietes nicht wesentlich geändert haben bzw. durch aktuelle Sturmereignisse die Habitatstrukturen für die zuvor genannten, kollisionsgefährdeten Vogelarten (Baumfalke, Wespenbussard und Uhu) eher verbessert haben und sich für diese Arten entsprechend dem Gutachten aus dem Jahr 2012 eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Brutvorkommen ergibt, ist der Umweltbericht an den entsprechenden Stellen anzupassen. 	Die Einschätzung, dass sich " Nachdem sich die Habitateigenschaften des Waldgebietes nicht wesentlich geändert haben bzw. durch aktuelle Sturmereignisse die Habitatstrukturen für die zuvor genannten, kollisionsgefährdeten Vogelarten (Baumfalke, Wespenbussard und Uhu) eher verbessert haben und sich für diese Arten entsprechend dem Gutachten aus dem Jahr 2012 eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Brutvorkommen ergibt" wird in Kap. 6.2.5 unter Fauna Punkt 3 ergänzt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Einzelnachweise von Vögeln haben für die artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung allenfalls hinweisenden Charakter. Sie sollten jedoch entsprechend erwähnt werden. 	-
	<p>Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass es sich bei dem Waldgebiet um einen angeblich wenig strukturierten Fichtenforst verschiedener Altersstadien handelt. Allerdings wird hierbei innerhalb des engeren Wirkraumes des Vorhabens angegeben, dass hier ältere Bäume (z.T. ältere Rotbuchen) bzw. Laub- und Mischwaldbestände mit älteren Bäumen sowie lichten Waldbereichen mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht handelt.</p> <p>Dem Micro-Siting im Rahmen der Genehmigungsplanung kommt daher ebenso eine besondere Bedeutung zu. Daher sind hierzu ebenso bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Angaben in der Begründung erforderlich.</p>	In Kap. 6.2.5 wird unter Artenschutz Punkt 3 aufgeführt, dass "z.B. durch das Micro-Siting die Standorte von einzelnen älteren strukturgebenden Bäumen berücksichtigt werden (siehe dazu Kap. 6.5.1) können.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht beachtlich sind weiterhin Brutvorkommen außerhalb der Prüfradien gemäß Anlage 1 BNatSchG für kollisionsgefährdete Vogelarten. Es kann in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und artspezifische Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich sind (§ 45b Abs. 5 BNatSchG). 	-
	<ul style="list-style-type: none"> • Artbezogene Daten, die älter als 5 Jahre alt sind, gelten nicht mehr als aktuell, sind aber im Einzelfall heranzuziehen, wenn sich die Habitateigenschaften in der Zwischenzeit nicht wesentlich verschlechtert haben. Dies ist im vorliegenden Fall unter Hinweis auf die obigen Ausführungen der Fall. Daher sind die älteren Aussagen und Artangaben im Gutachten aus dem Jahr 2012 von <i>Schmid, H. und Mayer, R.</i> zu berücksichtigen. 	-
	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige relevante Artvorkommen anderer Tiergruppen, die z.B. bauzeitlich betroffen sein und für die Verbotstatbestände verwirklicht werden können, sind ebenso zu beachten. 	-
	Das Artenspektrum ist auf Basis der vorgenannten Punkte für jede Konzentrationszone abzuschichten. Die Herleitung der nach Rechtslage und den Ministerialschreiben gewählten Methodik für die Umweltprüfung in Kap. 6.1.3 ist nicht ganz zutreffend.	-

<p>Im Anschluss an Punkt 3 der Aufzählung ist bei der Prüfung der Datenlage eine Einschätzung zu treffen, ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.</p>	<p>Eine Einschätzung , ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, wird in Kap. 6.2.5 unter Fauna Punkt 3 ergänzt.</p>
<p>Für den Fall, dass Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, sind artspezifische geeignete und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog zu übernehmen. Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Sinne des Vorsorgeprinzips immer aufzuführen. Zudem sind die Nachweise den einzelnen Prüfbereichen gemäß Anlage 1 zum BNatSchG zuzuordnen.</p>	<p>Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wurden bereits in Kap. 6.5.1 ausgeführt. Nach Einschätzung des Planungsbüros ist eine Zuordnung der Nachweise zu den einzelnen Prüfbereichen gemäß Anlage 1 zu BNatSchG nicht erforderlich.</p>
<p>Insgesamt fehlt dem Umweltbericht eine Bewertung der Betroffenheit der nach Datenlage vorhandenen Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten, die für eine Prognose von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Durchführung der Planung erforderlich ist.</p>	<p>Nach Einschätzung des Planungsbüros wurde die Bewertung der Betroffenheit bereits durchgeführt, die für eine Prognose von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Durchführung der Planung erforderlich ist (siehe dazu Kap. 6.1.1, Absatz 2 und Kap. 6.9).</p>
<p>Obwohl Artvorkommen in den jeweiligen Prüfradien genannt werden, fehlt die fachliche Einschätzung für die relevanten Vogelarten, ob sich daraus Verbotstatbestände ergeben können.</p>	<p>Eine Einschätzung , ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, wird in Kap. 6.2.5 unter Fauna Punkt 3 ergänzt.</p>
<p>Eine Kollisionsgefährdung wird lediglich auf Seite 49 für Fledermäuse angeführt. Auch hierbei wird nur ansatzweise erläutert, unter welchen Voraussetzungen das Tötungs- und Verletzungsrisiko existiert. Es wird jedoch nicht erläutert, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht sein kann, auf das ermittelte Artenspektrum wird diese Methodik aber nicht angewandt.</p>	<p>Nach Einschätzung des Planungsbüros wurde die Kollisionsgefährdung für Fledermäuse ausreichend dargestellt.</p>
<p>Eine fachliche Einschätzung, ob sich durch die Planung in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben können, entspricht durchaus den üblichen Maßstäben an die Umweltprüfung auf dieser Planungsebene. Erhöhte Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung nach § 6 WindBG ergeben sich daraus nicht (Merkblatt Bauleitplanung).</p>	<p>Eine Einschätzung , ob bei Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, wird in Kap. 6.2.5 unter Fauna Punkt 3 ergänzt.</p>
<p>Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums im gegenständlichen Umweltbericht erfolgte durch eine Übersichtsbegehung in einem 1 –Kilometer Radius um die Zone WEA 2 außerhalb des Planungsgebiets in der Marktgemeinde.Nandlstadt. Die Ergebnisse dieser Übersichtsbegehung werden fachgutachterlich jedoch nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere fehlen hierzu geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen z.B. für Gelbbauunke und Zauneidechse. Die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen sind z.T. zu allgemein gehalten und für die Windkraftzone 2 im Markt Nandlstadt nicht relevant, da in diesem Waldgebiet z.B. nicht mit einem Vorkommen der Kiebitz zu rechnen ist, weil die auszuweisende Zone WEA 2 in der Gemeinde Nandlstadt vollständig im Wald liegt.</p>	<p>Nach Einschätzung des Planungsbüros sind die geeigneten und zumutbaren Schutzmaßnahmen umfassend und präzise dargestellt.</p>
<p>Für die kollisionsgefährdeten Arten von Fledermäusen und Vögeln sind geeignete Schutzmaßnahmen in die Flächennutzungsplanung für nachfolgende Anlagengenehmigungen aufzunehmen, da die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in der Zone aufgrund der Eignung als hoch bewertet werden.</p>	<p>Nach Einschätzung des Planungsbüros sind die geeigneten und zumutbaren Schutzmaßnahmen umfassend und präzise dargestellt.</p>

<p>Für das mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmende zunehmende Brutvorkommen von Baumfalke, Wespenbussard im Nahbereich wie auch des potentiellen Vorkommens von Uhu kommen als artspezifische Minderungsmaßnahme neben allgemeinen Maßnahmen die kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting), die Anlage von Ausweichhabitaten und die phänologiebedingte Abschaltung in Betracht, die in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgesetzt werden können.</p>	<p>Diese Schutzmaßnahmen sind in Kap. 6.5.1 unter Punkt 4 "Spezielle Schutzmaßnahmen für die Artgruppe der Vögel" bereits dargestellt.</p>
<p>Für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten ist ein Gondelmonitoring erforderlich. Eine Vergitterung der Gondel ist erforderlich, da mit Vorkommen von relevanten Fledermausarten zu rechnen ist.</p>	<p>Diese Schutzmaßnahmen sind in Kap. 6.5.1 unter Punkt 3 "Spezielle Schutzmaßnahmen für die Artgruppe der Fledermäuse" bereits dargestellt.</p>
<p>Eine Minimierung des betriebsbedingten Tötungs- und Verletzungsrisikos tritt aber nur dann ein, wenn diese Maßnahmen aufgrund der Flächenverfügbarkeit und Zumutbarkeit von der Genehmigungsbehörde angeordnet werden können.</p>	<p>Der Textbaustein "Eine Minimierung des betriebsbedingten Tötungs- und Verletzungsrisikos tritt aber nur dann ein, wenn diese Maßnahmen aufgrund der Flächenverfügbarkeit und Zumutbarkeit von der Genehmigungsbehörde angeordnet werden können." wird am Ende von Kap. 6.5.1 eingefügt.</p>
<p>Soweit keine geeigneten und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen verfügbar sind, hat der Anlagenbetreiber jährliche Geldzahlungen für Artenschutzprogramme an den Bund zu leisten. Dabei ist zu beachten, dass der Realkompensation immer der Vorrang vor etwaigen Ausgleichszahlungen einzuräumen ist.</p>	<p>Der Textbaustein "Soweit keine geeigneten und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen verfügbar sind, hat der Anlagenbetreiber jährliche Geldzahlungen für Artenschutzprogramme an den Bund zu leisten. Dabei ist zu beachten, dass der Realkompensation immer der Vorrang vor etwaigen Ausgleichszahlungen einzuräumen ist." wird am Ende von Kap. 6.5.1 eingefügt.</p>
<p>Die Bewertung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos im Bereich der Zone 2 hat zur Folge, dass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen statt einer bisher bewerteten geringen Beeinträchtigung hohe Auswirkungen bei Durchführung der Planung festzustellen sind. Dies ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan zu ändern.</p>	<p>In der Begründung wird die Bewertung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird bei der Beurteilung der Auswirkungen von gering auf hoch geändert.</p>
<p>Insbesondere sind dadurch auch Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) und aufgrund der nachfolgenden Ausführungen für die Bauausführung eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Dies ist unter Punkt 6.8 zu berichtigen.</p>	<p>Im Kap. 6.8 der Begründung werden als Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) für die Bauphase eine Umweltbaubegleitung ergänzt.</p>
<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für weitere kollisionsgefährdete Vogelarten sind rein nach vorhandenen und im Umweltbericht aufgeführten und wertbaren Daten nicht von vornherein zu konstatieren. Entweder handelt es sich nicht um Brutnachweise oder die Nachweise liegen außerhalb der artspezifischen Prüfradien bzw. die Daten weisen keine ausreichende räumliche Genauigkeit auf. Die vielen nicht systematisch erfassten Einzelnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten aus der Artendatenbank des LfU, die den Wertungskriterien nicht entsprechen zeigen aber, dass das Planungsgebiet durchaus genutzt wird und Beeinträchtigungen sowie Verbotstatbestände nicht vollständig auszuschließen sind. Letztendlich stehen nach dem „Merkblatt Bauleitplanung“ einzelne Brutnachweise kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb der Dichtezentren, sofern kein von der Naturschutzbehörde mitgeteilte Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule vorliegt, der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen und eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist nach § 6 Abs. 1 WindBG nicht erforderlich.</p>	<p>-</p>

	<p>Nach dem Umweltbericht sind Verbotstatbestände für sonstige artenschutzrechtlich relevanten Arten anderer Tiergruppen (z.B. Reptilien, Amphibien) möglich. Daher sind hier im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende fachgutachtliche Vorkommen der erwähnten Arten wie z.B. Gelbbauunke und Zauneidechse erforderlich und bedürfen einer fachgutachterlichen Einschätzung sowie ggfls. erforderlicher Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.</p>	<p>Dieser Sachverhalt wurde in Kap. 6.2.5, Punkt 3 sowie in Kap. 6.5.1 unter Artenschutz, Punkt 2 bereits berücksichtigt.</p>
	<p>Bei der Bewertung und Prognose fehlt der entscheidende Hinweis, dass nach dem „Merkblatt Bauleitplanung“ einzelne Brutnachweise kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb der Dichtezentren, sofern kein von der Naturschutzbehörde mitgeteilte Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule vorliegt, der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegenstehen.</p> <p>Erst danach kann der Hinweis erfolgen, dass in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren durch die Genehmigungsbehörde aufgrund eines anzunehmenden Verbotstatbestandes Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können.</p> <p>Es muss im Umweltbericht weiterhin klargelegt werden, dass nur für die Arten, für die bei Realisierung der Planung Verbotstatbestände als erfüllt anzusehen sind, spezielle Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können. Diese sind dann im Umweltbericht auch vorzusehen.</p>	<p>Der Satz, dass "nach dem „Merkblatt Bauleitplanung“ einzelne Brutnachweise kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb der Dichtezentren, sofern kein von der Naturschutzbehörde mitgeteilte Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule vorliegt, der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegenstehen" wird ergänzt.</p> <p>Der Satz, dass " dass nur für die Arten, für die bei Realisierung der Planung Verbotstatbestände als erfüllt anzusehen sind, spezielle Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können. Diese werde im Umweltbericht vorgesehen." wird ergänzt.</p>
	<p><u>4. Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung Kap. 6.5.1</u></p>	
	<p><u>Artenschutz</u></p>	
	<p>Grundlage für die Darstellung von geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen ist Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG. Da der Maßnahmenkatalog nicht als abschließend zu betrachten ist, können auf dieser Basis weitere Maßnahmen für die betroffenen Arten angeführt werden.</p>	<p>-</p>
	<p>Bzgl. der Minderungsmaßnahmen zum Gondelmonitoring der betroffenen Artengruppe der Fledermäuse ist auf die Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ (StMUV v. 14.08.2023) – im Folgenden als „Hinweise Windenergieanlagen“ bezeichnet) hinzuweisen [4].</p>	<p>Bzgl. der Minderungsmaßnahmen zum Gondelmonitoring der betroffenen Artengruppe der Fledermäuse wird auf die Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ (StMUV v. 14.08.2023) – im Folgenden als „Hinweise Windenergieanlagen“ bezeichnet) ind Kap. 6.5.1 unter Punkt 3 "Spezielle Schutzmaßnahmen für die Artgruppe des Vögel" hingewiesen [4].</p>
	<p>Insgesamt werden die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog als geeignet eingestuft. Es wird empfohlen nur für die Arten spezielle Minderungsmaßnahmen darzustellen, für die das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen angenommen werden kann (vgl. Punkt 3.).</p>	<p>-</p>
	<p><u>Schutzgut Landschaft</u></p>	
	<p>Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind, anders als im Umweltbericht dargestellt, vorrangig mittels Realkompensation auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).</p>	<p>Der Textbaustein "Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind, anders als im Umweltbericht dargestellt, vorrangig mittels Realkompensation auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)." wird in Kap. 6.2.3 übernommen.</p>

	Erst wenn Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können ist Ersatz in Form von Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).	Der Textbaustein "Erst wenn Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können ist Ersatz in Form von Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG)." wird in Kap. 6.2.3 übernommen.
	Lediglich für unvermeidbare Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild ist für Windenergieanlagen eine Ersatzzahlung vorgesehen.	Der Textbaustein "Lediglich für unvermeidbare Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild ist für Windenergieanlagen eine Ersatzzahlung vorgesehen." wird in Kap. 6.2.3 übernommen.
	Es ist bzgl. der Methodik zur Bemessung der Ersatzzahlung im Text auf die „Hinweise Windenergieanlagen“ zu verweisen.	Dieser Sachverhalt wurde bereits in Kap. 6.2.3 im letzten Absatz beschrieben.
	Dies gilt auch für Kap. 6.2.3 zum Schutzgut Landschaft. Im Literaturverzeichnis ist die Quelle richtig angeben.	Dieser Sachverhalt wurde bereits in Kap. 6.2.3 im letzten Absatz beschrieben.
	<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere</u>	
	In welchem Zusammenhang die Sicherung von alten Waldbeständen / Altbäumen mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG steht, ist genauer zu erläutern.	In Kap. 6.5.1 wurde eine Erläuterung zum Störungsverbot hinsichtlich der Durchführung von Micro-Siting ergänzt.
	<u>5. Ausgleichsbedarf Kap. 6.5.2</u>	
	Der Bayerische Windenergie-Erlass (BayWEE) ist nach UMS vom 30.08.2023 außer Kraft getreten und durch die „Hinweise Windenergieanlagen“ ersetzt worden. Die Verweise im Text sind an die aktuellen Regelwerke anzupassen.	Das Aussage des Planungsbüros sind die Verweise im Text bereit an die aktuellen Regelwerke angepasst.
	<u>Fazit zur Umweltprüfung im Teilflächennutzungsplan:</u>	
	Aus unserer Sicht bestehen aus den in der Stellungnahme genannten Punkten Zweifel, ob der vorliegende Flächennutzungsplan mit Umweltbericht den Anforderungen des § 2 Absatz 4 BauGB entspricht. Es verbleibt ein erhöhtes Maß an Rechtsunsicherheit, ob auf Genehmigungsebene die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG Anwendung finden können.	-
	Von der UNB getroffene fachliche Einschätzungen basieren auf neuen gesetzlichen Änderungen, ministerieller Schreiben, die in der Themenplattform Windenergie (Themenplattform Windenergie Energie-Atlas BayernThemenplattform Windenergie Energie-Atlas Bayern) zu finden und auf vorhandenen Daten.	-
	Bestandserfassungen vor Ort sind nicht veranlasst („Merkblatt Bauleitplanung“).	-
33	<u>LRA Freising Wasserrecht SG41 (13.12.2023)</u>	<u>Einverständnis unter Beachtung von Hinweisen</u>
	Der Arbeitsbereich Gewässerausbau/-benutzung teilt mit: Es wurde nur die Bekanntmachung der erneuten Beteiligung in das Internet eingestellt, mit dem Hinweis, dass nur noch die Zone 2 geplant wird. In dem angegeben Gebiet befindet sich kein Gewässer. Eine Bitte um weitere Unterlagen blieb unbeantwortet. Es kann daher sein, dass die Stellungnahme unvollständig ist.	-
	Die Fachkundige Stelle nimmt zum FNP Konzentrationszonen Windkraft der Gemeinde Nandlstadt wie folgt Stellung: Windkraftanlagen verwenden größere Mengen von wassergefährdenden Stoffen. In der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden die Anforderungen für diesen Umgang genannt. Der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in den nachgelagerten Genehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren zu beschreiben und nachzuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt.

	Der Arbeitsbereich Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete teilt mit: Die Flurnummern in Zone 2 (999 T, 1000 T, 1008 T, 1008/1 T, 913 T, 1007/3 T, 1009/2 T, 1011 T, 1009/5 T und 1007/4 T, alle Gde. und Gmk. Nandlstadt) liegen -wie bereits auch in der Stellungnahme vom 30.05.2023 (Az.: 509/23) ausgeführt - weder in einem vorläufig gesicherten noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Ein faktisches Überschwemmungsgebiet (HQ100 oder HQextrem) ist dort ebenfalls nicht bekannt. Von Seiten des Fachbereichs Überschwemmungsgebiete bestehen daher grds. keine Einwände gegen die Aufstellung des FNP Konzentrationszone Windkraft.	-
	Der Bereich von Zone 2 wird im nördlichen Bereich allerdings von einem wassersensiblen Bereich tangiert . Wassersensible Bereiche können ein erster Hinweis auf ein faktisches Überschwemmungsgebiet sein, eine hinreichend konkrete Aussage bzw. Abgrenzung eines faktischen Überschwemmungsgebiets ist hierdurch allein aber nicht ableitbar. Es wird daher auf Folgendes hingewiesen: Sollten dem Markt Nandlstadt insbesondere durch fachliche Einwendungen Erkenntnisse zugehen, dass durch die Planung HQ100-relevante Rückhalteflächen betroffen sein könnten (z.B. Kenntnis über historisches Hochwasserereignis) so verlangt der BayVGH (Urteil v. 16.12.2016, 15 N 15.1201), dass der Markt vor der Schlussabwägung und dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan weitere Ermittlungen und Bewertungen unter Einbeziehung fachlichen Sachverständigen durchführen muss , um sicherzugehen, dass der für die Abwägung zugrunde zu legende Sachverhalt (keine Betroffenheit von HQ100-relevanten Rückhalteflächen durch die Planung) richtig ist, um die abstimmenden Marktratsmitglieder hierüber in einen entsprechenden Kenntnisstand zu versetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nochmal geprüft.
34	<u>Mark Au in der Hallertau (11.12.2023)</u>	<u>Einverständnis</u>
	der Markt Au i. d. Hallertau bedankt sich für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren. Es werden keine Einwendungen oder Bedenken vorgebracht.	-
37	<u>ROB Höhere Landesplanungsbehörde (27.11.2023)</u>	<u>Einverständnis</u>
	die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zu o.g. Bauleitplanung zuletzt mit Schreiben vom 11.07.2023 eine Stellungnahme ab. Darin stellten wir fest, dass die Planung bei Berücksichtigung der Belange des Forstes (LEP 5.4.1 (G) und ggf. 5.4.2 (G)) den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. In den nun vorliegenden Planunterlagen wurden die Sondergebiete Zonen 1,3,4 und 5 aufgrund der Lage in Sicherheitskorridoren der Bundeswehr ersatzlos gestrichen. Hinsichtlich des verbleibenden Sondergebiets Zone 2 wird auf die vorangegangene Stellungnahme verwiesen . Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht grundsätzlich entgegen.	-
38	<u>ROB Luftamt Südbayern (08.12.2023)</u>	<u>Einverständnis</u>
	wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.06.2023 (siehe Anlage 1). Unsere dortigen Ausführungen bleiben weiterhin gültig.	-

<p>Nur Punkt 2 unserer damaligen Stellungnahme ist nicht mehr zu beachten, da die Konzentrationszone 4 aus dem Teilflächenutzungsplan herausgenommen wurde und die verbliebene Zone 2 sich außerhalb einer zivilen Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen befindet.</p>	-
<p><i>Stellungnahme vom 27.06.2023</i></p>	<i>Einwand</i>
<p><i>das Luftamt Südbayern nimmt zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:</i></p>	
<p>1. Bauschutzbereich und ziviler Flugbetrieb:</p> <p><i>Alle Konzentrationszonen Windkraft befinden sich außerhalb von luftrechtlichen Bauschutzbereichen und außerhalb der Kontrollzone des Flughafens München. Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: Am DFS-Campus in 63225 Langen), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann aber vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.</i></p>	
<p><i>Das Luftamt Südbayern empfiehlt Ihnen deshalb die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, etc.) nicht wahrnehmen kann.</i></p>	<i>ist bereits beteiligt [11]</i>
<p>2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):</p> <p><i>Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können. Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.</i></p>	
<p><i>Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven Karte (https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_no_de.html) auf der Homepage des BAF geprüft werden.</i></p> <p><i>Demnach befindet sich nur die Konzentrationszone 4 für Windkraft innerhalb einer zivilen Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen und die obigen Ausführungen sind zu beachten.</i></p> <p><i>Wir empfehlen deshalb dringend das BAF (Adresse: Robert-Bosch-Str. 28 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft.</i></p>	<i>ist bereits beteiligt [10]</i>

	<p>3. Modellfluggelände:</p> <p>Für Modellfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E. V. Rochusstraße 104 - 106 53123 Bonn 0228/ 97 85 011 www.dmfv.aero</p> <p>Modellflugsportverband Deutschland e.V. Im Kleifeld 9 31275 Ahlten 05132 5988-115 info@mfsd.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbände der Modellflieger werden im weiteren Verfahren beteiligt. Die TÖB [9], [10] und [11] werden bereits beteiligt.</p>
	<p>4. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):</p> <p>Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.</p>	
	<p>5. Militärische Belange:</p> <p>Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra 1 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.</p>	<p>ist bereits beteiligt [9]</p>
40	<p><u>ROB Bergamt Südbayern (18.12.2023)</u></p>	<p><u>Einverständnis</u></p>
	<p>gegen die im Betreff genannten Planungen des Marktes Nandlstadt bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.</p>	<p>-</p>
41	<p><u>ROB Brand- und Katastrophenschutz (23.11.2023)</u></p>	<p><u>Einverständnis</u></p>
	<p>aus der fachlichen Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen den Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen Windkraft“ des Marktes Nandlstadt weiterhin keine Bedenken.</p>	<p>-</p>

42	<u>Regionaler Planungsverband München (13.12.2023)</u>	<u>Einverständnis und Information</u>
	die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.	-
	Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband München in der Planungsausschuss-Sitzung vom 19.09.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, den Regionalplan München zur Steuerung der Windenergienutzung fortzuschreiben.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
43	<u>Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (15.12.2023)</u>	<u>Einverständnis</u>
	gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft, 85405 Nandlstadt bestehen aus Sicht des Staatlichen Bauamts Freising, Fachbereich Straßenbau, keine Einwände. Die Belange der Straßenbauverwaltung werden nicht berührt.	-
44	<u>Tennet Bauleitplanung (22.11.2023)</u>	<u>Einverständnis</u>
	die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	-
54	<u>WZV Hörgerthausener Gruppe</u>	<u>Einverständnis</u>
	vielen Dank für Ihre E-Mail und den enthaltenen Informationen. Wir der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe haben keine Einwände für das genannte Bauvorhaben.	-

Ansprechpartner / Unterzeichner der Stellungnahme	Einwand	Einverständnis unter Beachtung von Hinweisen	Einverständnis	keine StN	weitere Beteiligung erwünscht?
Florian Zormaier		x			
Veronika Eichler		x			
Simone Streicher			x		

Thomas Mayr		x			
Thomas Mayr					

Jelinek		x			
Anja Lichtenberg					

Thomas Strubel			x		
Thomas Strubel					

Rico Kuchenbecker, Yann Moupinda			x		

Markus Königer			x		
Isabella Hößl			x		

Jürgen Wohlgemuth					
Sabrina Fleidl					
Herr Ridder		x			
Herr Ridder					

N. Hofmann		x			

Bgm. Hans Sailer			x		
Niklas Scheder			x		
Robert Heigl			x		

Robert Heigl					

Björn Dührsen			x		
Peter vom Hofe			x		

Marc Wißmann			x		
Julian Ebner			x		
Julian Paab			x		
Alexander Wüstinger			x		